

Satzung
über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
Vom 01. April 2011

in der Fassung der Änderungssatzung Vom **7. Februar 2024**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl 2007 S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

S a t z u n g:

§ 1

An der Hochschule Kempten bestehen Zulassungsbeschränkungen (NC) in Studiengängen gemäß der jeweiligen Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule Kempten.

§ 2

Vorabquoten

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden folgende Vomhundertsätze der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen:
1. 2% für Bewerber*innen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte darstellen würde,
 2. 5% für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
 3. 4% für Bewerber*innen, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
 4. 4% für Bewerber*innen, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben,
 5. 3% für qualifizierte Berufstätige gemäß **Art. 88 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)¹**,
 6. 1 % für Bewerber*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören oder auf Grund sonstiger besonderer berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind,

¹ Redationelle Anpassung mWv 09.02.2024 durch Änderungssatzung v 07.02.2024

7. 4% für Bewerber*innen, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium).
- (2) Abweichend davon beträgt im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ die Vorabquote nach Abs. 1 Nr. 2 4%, nach Nr. 5 10% und nach Nr.7 0%.
- (3) ¹Im Rahmen der Quote nach Abs. 1 Nr. 5 und der dazugehörigen Abwandlung nach Abs. 2 wird eine Sonderquote für Bewerber*innen um die Zulassung zu einem Probestudium im Sinne von **Art. 88 Abs. 6 Satz 4, 2. Alternative BayHIG, §§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 2. Alternative, 32 QualV und § 5 der Satzung der Hochschule Kempten über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation v. 7. März 2023 in ihrer jeweils gültigen Fassung** gebildet.² ²Der Anteil der Sonderquote entspricht dem Anteil der Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zum Probestudium an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber nach **Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG.**³

§ 3⁴

Nicht ausgeschöpfte Vorabquoten

Werden Studienplätze in den Vorabquoten nicht in Anspruch genommen, so erfolgt die Verteilung der entsprechenden Studienplätze im Rahmen des § 4⁵ dieser Satzung.

§ 4

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

- (1) Die nach der jeweiligen Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule Kempten nach Abzug der Vorabquoten noch zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Art. 5 Abs. 4 und 5 BayHZG gemäß nachstehender Reihenfolge verteilt:
1. **80⁶ v. H.** der verbleibenden Studienplätze werden nach der **Durchschnittsnote** der Hochschulzugangsberechtigung vergeben;
 - 2.⁷ **20⁸ v. H.** der Studienplätze werden nach **studiengangspezifischer Berufsausbildung** vergeben, wobei sich die berücksichtigungsfähigen Berufsausbildun-

² § 2 Abs. 3 Satz 1 redaktionell angepasst mWv 09.02.2024 durch Änderungssatzung v 07.02.2024

³ § 2 Abs. 3 Satz 2 redaktionell angepasst mWv 09.02.2024 durch Änderungssatzung v 07.02.2024

⁴ §§ 3 und 4 a. F. entfallen; §§ 5 – 8 a. F. werden §§ 3 – 6 n. F. mWv 24.07.2020 durch Änderungssatzung v 22.07.2020

⁵ Redaktionelle Anpassung

⁶ 70 v. H. erhöht auf 80 v. H. mWv 30.04.2013 durch Änderungssatzung v. 25.04.2013

gen aus einem von der zuständigen Fakultät gebilligten Verzeichnis der einschlägigen Ausbildungsberufe ergeben; hierbei werden alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einschlägiger Berufsausbildung in der Reihenfolge ihrer Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(2)⁹ ¹Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Studienplatzvergabe für den **berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“** im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach folgenden Maßstäben: ²Die Studienplätze werden nach einem Punktesystem vergeben, welches sich aus zwei Komponenten zusammensetzt. ³Hierbei werden Punkte für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung entsprechend Anlage 1 vergeben sowie für studiengangspezifische praktische Tätigkeiten, Vorerfahrungen und außerhochschulische Leistungen entsprechend Anlage 2. ⁴Die Punktezahl für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird mit dem Faktor 1,5 multipliziert; dazu wird die Punktezahl für die studiengangspezifischen praktischen Tätigkeiten, Vorerfahrungen und außerhochschulischen Leistungen addiert. ⁵Auf der Basis dieser Summe wird eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber erstellt, nach der diese für den Studiengang zugelassen werden; bei Ranggleichheit entscheidet das Los (§ 31 Abs. 2 BayHZV¹⁰).

§ 5

Postgraduale Studiengänge

¹Bei postgradualen Studiengängen wird die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Bildung einer Vorabquote entsprechend Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHZG im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens auf Grund der Maßstäbe getroffen, die Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind. ²§ 3 dieser Satzung gilt entsprechend.¹¹ ³Anstelle des Auswahlmaßstabes im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren "studiengangspezifische Berufsausbildung" in § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung tritt der Auswahlmaßstab "studiengangspezifische Berufstätigkeit".¹²

⁷ § 4 Abs. 1 Nr. 2 a. F. gestrichen; § 4 Abs. 1 Nr. 3 a. F. wird § 4 Abs. 1 Nr. 2 n. F. mWv 09.02.2024 durch Änderungssatzung v 07.02.2024

⁸ Von 10 v. H. erhöht auf 20 v. H. mWv 09.02.2024 durch Änderungssatzung v 07.02.2024

⁹ § 6 Abs. 2 neu angefügt mWv 20.04.2015 durch Änderungssatzung v. 15.04.2015

¹⁰ § 4 Abs. 2 Satz 5 redaktionell angepasst mWv 09.02.2024 durch Änderungssatzung v 07.02.2024

¹¹ § 5 Satz 2 redaktionell angepasst mWv 09.02.2024 durch Änderungssatzung v 07.02.2024

¹² § 5 Satz 3 redaktionell angepasst mWv 09.02.2024 durch Änderungssatzung v 07.02.2024

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 7. Februar 2024 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 01.04.2011 und der Änderungssatzungen 25.04.2013, Vom 15.04.2015, Vom 22.07.2020, Vom 01.04.2021 und Vom 07.02.2024 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Hochschule Kempten vom 29.03.2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 29.03.2011.

Kempten, den 01. April 2011

Prof. Dr. Robert F. Schmidt
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 07.04.2011 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.04.2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 07.04.2011.

Anlage 1¹³

Punkteverteilung für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung	Punktzahl
1,0	31
1,1	30
1,2	29
1,3	28
1,4	27
1,5	26
1,6	25
1,7	24
1,8	23
1,9	22
2,0	21
2,1	20
2,2	19
2,3	18
2,4	17
2,5	16
2,6	15
2,7	14
2,8	13
2,9	12
3,0	11
3,1	10
3,2	9
3,3	8
3,4	7
3,5	6
3,6	5
3,7	4
3,8	3
3,9	2
4,0	1

¹³ Anlage 1 neu angefügt mWv 20.04.2015 durch Änderungssatzung v. 15.04.2015

Anlage 2¹⁴

Punkteverteilung für studiengangspezifische praktische Tätigkeiten, Vorerfahrungen und außerschulische Leistungen

Art der studiengangspezifischen praktischen Tätigkeiten, Vorerfahrungen und außerschulische Leistungen	Punktzahl	Erforderlicher schriftlicher Nachweis
2.1 Derzeitige Berufstätigkeit im Feld der Kinder- und Jugendarbeit (nach § 11 Sozialgesetzbuch VIII), unter anderem in folgenden Bereichen: Offene Kinder- und Jugendarbeit, mobile Jugendarbeit, Aktivspielplätze, Gemeindejugendpflege, kommunale Jugendarbeit, Mitarbeit in Jugendverbänden und Jugendringen, Freiberuflichkeit in diesen Feldern (insbesondere in der Kultur-, Erlebnis- oder Umweltpädagogik) und angrenzende Bereiche an der Schnittstelle zu Kinder- und Jugendarbeit (zum Beispiel Offene Ganztagschule und Gebundene Ganztagschule).	8	Bescheinigung (Formular) oder Arbeitszeugnis des Arbeitgebers
2.2 Mindestens zweijährige Berufserfahrung im Feld der Kinder- und Jugendarbeit (nach § 11 SGB VIII, wie im Punkt 2.1 beschrieben).	8	Bescheinigung (Formular) oder Arbeitszeugnis des Arbeitgebers
2.3 Mindestens einjährige, nicht haupt- oder nebenberufliche, praktische Tätigkeiten (u. a. ehrenamtliche Erfahrungen) in der Kinder- und Jugendarbeit (nach § 11 SGB VIII, wie in Punkt 2.1 beschrieben).	4	Bescheinigung (Formular)
2.4 Mindestens dreijährige Berufserfahrung im Feld der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 13 und 14 SGB VIII).	4	Bescheinigung (Formular) oder Arbeitszeugnis des Arbeitgebers
2.5 Mindestens dreijährige Berufserfahrung im Feld der Sozialen Arbeit, aber außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11) und der Kinder- und Jugendhilfe	3	Bescheinigung (Formular) oder Arbeitszeugnis des Arbeitgebers

¹⁴ Anlage 2 neu angefügt mWv 20.04.2015 durch Änderungssatzung v. 15.04.2015

(§§ 13 und 14 SGB VIII).		
2.6 Mindestens sechsmonatiges Praktikum oder Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) bzw. Bundesfreiwilligendienst (BFD) in der Kinder- und Jugendarbeit (nach § 11 SGB VIII, wie in Punkt 2.1 beschrieben).	3	Bescheinigung (Formular) oder Arbeitszeugnis der Praktikums-, FSJ- oder BFD-Stelle
Maximale Gesamtpunktzahl	30	